

Oberrichter HANS REINWARTH, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts,  
Vorsitzender des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen beim Obersten Gericht,

## Aufgaben der Zivilgerichte bei der Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses

Die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Zivilrechtsprechung<sup>1</sup> war in der letzten Zeit Gegenstand zahlreicher Publikationen in dieser Zeitschrift<sup>2</sup>. Mehr oder minder deutlich heben die erschienenen Arbeiten hervor, daß die Grundgedanken des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates vom 4. April 1963 auch für die Zivilrechtsprechung volle Geltung haben. Diese Erkenntnis war, obwohl der Rechtspflegeerlaß und insbesondere § 2 GVG daran keine Zweifel lassen<sup>2</sup>, bis in die jüngste Zeit nicht bei allen Richtern gleichermaßen vorhanden.

Aber diese Erkenntnis allein bringt noch keinen Nutzen, wenn es nicht gelingt, sie gesellschaftlich zu realisieren und spezifische Methoden zu entwickeln, deren Anwendung in der Endkonsequenz zu gesellschaftsdienlichen Veränderungen bestimmter Zustände führt. In dieser Hinsicht hat die Zivilrechtsprechung noch surge Versäumnisse aufzuweisen. Die Bemühungen der Gerichte, die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts zu erhöhen, sind über einige gute Beispiele nicht wesentlich hinausgekommen. Das ist jedoch ein dem Rechtspflegeerlaß und damit dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik widersprechender Zustand, dessen Überwindung keinen Aufschub mehr duldet.

Nachstehend soll versucht werden, einige wichtige Aufgaben der Zivilgerichte bei der Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses von Inhalt und Methode her darzulegen.

### Gesellschaftliche Wirksamkeit bedingt Übereinstimmung der Rechtspflege mit dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung

Die Organe der Rechtspflege haben, wie der Rechtspflegeerlaß besagt, an der Lösung der Probleme des werktätigen Volkes beim Aufbau des Sozialismus aktiv mitzuwirken. Die gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Tätigkeit wird daran gemessen, wie sie den Erfordernissen entspricht, die sich aus den Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung und hierbei insbesondere aus den Problemen der Leitung der Volkswirtschaft ergeben.

<sup>1</sup> Der Ausdruck „Zivilrechtsprechung“ wird hier als abgrenzender Oberbegriff zur Strafrechtsprechung verwendet.

<sup>2</sup> Vgl. Cohn, „Einige Gedanken zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Zivilrechtsprechung“, NJ 1963 S. 612 ff.; Klar/Krüger, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Zivilrechtsprechung erhöhen“, NJ 1963 S. 673 ff.; Göldner, „Die Rechtsprechung auf dem Gebiet des LPG-Rechts“, NJ 1963 S. 755 ff.; Häusler, „Zur Erziehungsfunktion der Eherechtsprechung“, NJ 1963 S. 677 ff.; Kietz Müllmann, „Die Anleitung der Zivil- und Familienrechtsprechung durch die Rechtsmittelbarkeit des Bezirksgerichts“, NJ 1963 S. 740 ff., u. a.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu auch Toeplitz, „Grundzüge des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes“, NJ 1963 S. 321.

Der Rechtspflegeerlaß spricht bewußt von der gesellschaftlichen Wirksamkeit der „Tätigkeit“ der Rechtspflegeorgane, was nicht gleichzusetzen ist mit der rechtssprechenden Tätigkeit. Auch § 2 GVG läßt mit der inhaltlichen Darlegung der Aufgaben der Rechtsprechung insbesondere im zweiten Absatz keinen Zweifel daran, daß die mit der sozialistischen Rechtsanwendung verbundene gerichtliche Tätigkeit weit über die Entscheidung einzelner Fälle im herkömmlicher! Stil hinausgeht. Die unmittelbare Rechtsprechung ist zwar das Kernstück der Arbeit der Gerichte, ohne daß sie sich aber darin erschöpfen kann. Auf die richtige Entscheidung des Einzelfalles ist streng zu achten, denn sie ist ein sichtbarer und überzeugender Ausdruck sozialistischer Gerechtigkeit und Rechtssicherheit. Die richtige Entscheidung kann sich aber heute nicht mehr mit der juristischen Exaktheit begnügen; sie muß auch gesellschaftlich richtig und wirksam sein. Deshalb setzt sie voraus, daß die Ursachen von Rechtsverletzungen, ihre sozialen und politischen Zusammenhänge allseitig aufgedeckt sind und daß die gesellschaftlichen Kräfte zur Beseitigung von Ursachen für das Entstehen von Rechtsverletzungen mobilisiert werden.

Eine gewisse Enge in der Betrachtung zeigen einige Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift, die versuchen, lediglich die an die Gerichte herangetragenen Konfliktfälle zum Gegenstand der Untersuchung zu machen. Nicht weniger eng werden die Aufgaben und Möglichkeiten der Entwicklung neuer Formen der breiten Einbeziehung der Werktätigen in die Zivilrechtspflege und insbesondere in Familienrechtssachen gesehen.

Das führte dazu, daß zwar hier und da ein anerkanntes Einzelbeispiel geschaffen wurde, die Entwicklung einer systematischen Arbeitsweise aber unterblieb. Eine weitere Folge dieser zum Rechtspflegeerlaß im Widerspruch stehenden Isolierung der Problematik war, daß Schlußfolgerungen gezogen wurden, die in ihrem Kern nichts anderes besagen, als daß die Zivilrechtsprechung nur sehr begrenzte Möglichkeiten habe, progressiv gestaltend und verändernd bestimmte sozialistische Gesellschaftsverhältnisse und die Bewußtseinsbildung unserer Menschen zu beeinflussen.

Einer solchen Auffassung muß man mit allem Nachdruck widersprechen.

Der Rechtspflegeerlaß hat wohl im Speziellen eine Reihe konkreter Einrichtungen und Maßnahmen geschaffen, die den Strafverfolgungsorganen eine bessere Bekämpfung der Kriminalität ermöglichen. Hinsichtlich der Rolle, die dem sozialistischen Recht und seiner Anwendung durch die Rechtspflegeorgane zukommt, sowie hinsichtlich der Prinzipien, von denen ihre gesamte Tätigkeit bestimmt sein muß, macht der Erlaß jedoch keinerlei Unterschiede zwischen den einzelnen Rechts-